

# Stadt Kitzingen

## Gemarkung Klosterforst

### **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" mit integriertem Grünordnungsplan und 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG**

Auswertung der Stellungnahmen und Anregungen

**Bearbeitung:**

**WEGNER**  

---

**STADTPLANUNG**

Bertram Wegner  
Dipl.-Ing. Architekt  
Stadtplaner SRL

Tiergartenstraße 4c  
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870  
Fax 0931/9913871

email [info@wegner-stadtplanung.de](mailto:info@wegner-stadtplanung.de)

31.10.2023

Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger erfolgte mit Schreiben vom 08.08.2023 mit Frist bis 18.09.2023.

**Beteiligt wurden:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, Kitzingen
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Kitzingen
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI, Würzburg
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth
- Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG, Schwaig bei Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Gernert, Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Gemeinde Großlangheim, Großlangheim
- Gemeinde Schwarzach, Gemeinde Hörblach, Schwarzach
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- Landratsamt Kitzingen, SG Stadtplanung, Herrn Goller (Verteiler), Kitzingen
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, Kitzingen
- N-Energie, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main
- Staatliches Bauamt Würzburg, Würzburg
- Stadt Dettelbach
- Stadt Mainbernheim
- Stadt Ochsenfurt
- VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee, Iphofen
- VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim, Kitzingen
- VG Marktbreit, Stadt Marktstef, Marktbreit
- Vodafone Kabel Deutschland, Geschäftsstelle Nürnberg, Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg

**Keine Äußerungen innerhalb der Frist (18.09.2023), daher kann unterstellt werden, dass die Belange von der Planung nicht berührt werden:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, Kitzingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth
- Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG, Schwaig bei Nürnberg
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Gemeinde Großlangheim, Großlangheim
- Gemeinde Schwarzach, Gemeinde Hörblach, Schwarzach
- Stadt Mainbernheim
- VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim, Kitzingen
- VG Marktbreit, Stadt Marktstef, Marktbreit

**Keine Anregungen und Bedenken wurden geäußert von**

- Amt für Ländliche Entwicklung, Unterfranken, vom 09.08.2023
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg, vom 07.09.2023
- Bayernwerk Netz GmbH, vom 15.09.2023
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München, München, vom 28.08.2023
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg, vom 01.09.2023
- IHK Würzburg – Schweinfurt, Schweinfurt, vom 11.09.2023
- N-ERGIE, Nürnberg, vom 10.08.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, vom 16.08.2023
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, Kitzingen, vom 31.08.2023
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 10.08.2023
- Staatliches Bauamt, Würzburg, vom 07.09.2023
- Stadt Dettelbach, vom 29.08.2023
- Stadt Ochsenfurt, vom 20.09.2023
- Gemeinde Rödelsee, Iphofen, vom 10.08.2023
- Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Eschborn, vom 14.09.2023

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Kitzingen
2. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Kitzingen
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI, Würzburg
4. Ericsson GmbH, Düsseldorf, vom 27.09.2023
5. Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
6. Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herr Stadtbrandinspektor Gernert, Kitzingen
7. Landratsamt Kitzingen, SG Stadtplanung, Kitzingen

- 8. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- 9. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- 10. Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main
- 11. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

<p><b>1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, vom 05.09.2023</b></p>	
<p><u>9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote und Ausgleichsflächen</u></p> <p><i>Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden.</i></p> <p><i>Die Bekämpfung von z. B. immer häufiger auftretenden giftigen Neophyten (z. B. Herkulesstaude, Jakobskreuzkraut, Ambrosia, Stechapfel, Staudenknöterich, ...) ist in begründeten Ausnahmen zu erlauben.</i></p> <p><i>Seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen keine weiteren Einwände.</i></p>	<p><u>Zu 9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote und Ausgleichsflächen</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die Festsetzungen in Ziffer 9 werden um folgende Formulierung ergänzt:</p> <p><i>„Der Einsatz von Herbiziden, Bioziden, Rodentiziden, Klärschlammdüngung, flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern, Wachstumsregulatoren, mechanischer Unkrautbekämpfung ist auf den Ausgleichsflächen unzulässig. Eine Ausnahme bei Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern für Herbizidmaßnahme kann nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, LRA Kitzingen, gewährt werden.“</i></p>
<p><b>2. Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisverband Kitzingen, vom 07.09.2023</b></p>	
<p><i>Der BN setzt sich seit vielen Jahren für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere von fossilen und atomaren Energiequellen ein. Die Bedeutung des Umstiegs auf erneuerbare Energien ist angesichts der veränderten geopolitischen Situation und der Verschärfung des Klimawandels auch breiter gesellschaftlicher Konsens. Die energetische Autarkie aller Ortschaften und Städte auf der Basis der erneuerbaren Energien sollte Zielvorstellung sein. Der BN begrüßt deshalb grundsätzlich v.a. die Errichtung von PV-Anlagen. Dies gilt auch für Biogasanlagen, sofern sie schwerpunktmäßig als „Reststoffverwerter“ für den Grundlastbetrieb und unter Nutzung der Abwärme verwendet werden.</i></p> <p><i>In den Planungsunterlagen wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Vorhaben angekündigt, die aktuell noch nicht vorliegt. Diese Prüfung wird oder ist bereits mit Schwerpunkt Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken beauftragt. Entgegen der Darstellung in Planungsunterlagen wurde auf der betroffenen Fläche (z.B. speziell Flurnummer 123) wie beinahe im gesamten Gebiet zwischen Klosterforst, Mainsondheim und Albertshofen kürzlich ein beachtliches Vorkommen der Kreuzkröte (Epidalea calamita) und damit einer streng geschützten Art nachgewiesen (FFH Anhang IV, streng zu schützende Art, BNatSchG – streng geschützte Art). Zum Erhalt der Kreuzkröten im Landkreis Kitzingen haben die Naturschutzbehörden im Bereich Klosterforst (FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim östlich von</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Stand vom 18.10.2023 als Anhang der Entwurfsunterlagen vorgelegt. Dort werden Vorkommen für streng geschützte Vogelarten und Amphibienarten dokumentiert und konfliktvermeidende sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) hergeleitet.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplans werden diese Vorgaben übernommen. Es wird eine Ausgleichsfläche festgesetzt, die den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf vollumfänglich abdeckt und mit der gleichzeitig die artenschutzrechtliche Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für ein Feldlerchenvorkommen gewährleistet wird. (Festsetzung 8.4)</p> <p>Aufgrund des überraschenden Vorkommens von Kreuzkröten wurden geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen (telefonisch Herr Braun, Herr Pfeifer, Okt. 2023) abgestimmt und in die saP eingearbeitet. In der textlichen Festsetzung Ziffer 8.3 werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Festsetzungen für eine ökologische Baubegleitung, Bauzeitenfenster zur Freistellung des Baufeldes und Absuchungs- und Umsetzungsmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen.</p>

<p><i>Albertshofen) aufwändige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen angestrengt.</i></p> <p><i>Aufgrund des Vorkommens dieser Art im Planungsgebiet ist die Ausweitung der saP auf Amphibien mit Schwerpunkt auf die Kreuzkröte zwingend notwendig. Alle dort und bereits in den Unterlagen vorgegebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen. Ohne Vorlage dieser saP und Definition entsprechender Maßnahmen kann der BN dem Vorhaben nicht zustimmen. Das Vorhaben und entsprechend auf die Kreuzkröte ausgerichtete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten dringend mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen abgestimmt werden.</i></p>	<p>Insgesamt können mit den getroffenen Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und naturschutzrechtliche Eingriffe vollständig vermieden bzw. ausgeglichen werden.</p>
<p><b>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI, Würzburg, vom 04.09.2023</b></p>	
<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).</i></p> <p><i>Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</i></p> <p><i>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><i>Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i></p> <p><i>Eine evtl. weitere erforderliche Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Geltungsbereich befinden und diese in ihrem Bestand zu schützen sind. Die genannten Anlagen liegen im landwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 143. Da der Geltungsbereich mit dem Entwurf verkleinert wird und ei Flurstücke 155, 156 und auch das Teilstück von Fl.Nr. 143 entfallen, liegen die Anlagen nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches. Bauliche Maßnahmen, die die bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnten sind daher mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.</p> <p>Bezüglich des Abstandes von Baumpflanzungen zu Telekommunikationsanlagen wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen:</p> <p><u>„8. Versorgungsleitungen</u> <i>Zwischen den geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5m einzuhalten (vgl. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“). Des Weiteren wird auf die DVGW Arbeitsblätter G 462 und W 403 sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.“</i></p>

<p><i>Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</i></p>	<p>Die Koordinierung der baulichen Maßnahmen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen und nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p>
<p><b>4. Ericsson GmbH, Düsseldorf, vom 27.09.2023</b></p>	
<p><i>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist dem Anhang der Stellungnahme zu entnehmen (Die benannten Punkte liegen in östlich der Ortslage-Schnepfenbach, Stadt Dettelbach und am Dreistock, Etwashausen, Stadt Kitzingen). Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</i></p>	<p>Die Richtfunkstrecke schneidet den Geltungsbereich der Änderung im östlichen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 123 und 123/1. In diesem Bereich ergeben sich mit der Änderung des Bebauungsplans weiterreichendere Zulässigkeiten als bereits mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“, Gemarkung Klosterforst zulässig. Bisher waren Gebäudehöhen und Schütthöhen bis max. 212 m üNN zulässig, mit der 2. Änderung sind (aufgrund des Standes der Technik) Gebäudehöhen bis max. 231 m üNN und Schütthöhen bis 215 m üNN zulässig.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“, Gemarkung Klosterforst und der 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2011 beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.</p> <p>Richtfunkverbindungen werden ohne Planungsverfahren errichtet und genießen daher keinen rechtlichen Bestandsschutz. Ggf. müssen die Antennen verlegt werden.</p>
<p><b>5. Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim, vom 10.08.2023</b></p>	
<p><i>Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt. Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte.</i></p> <p><i>Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Fernwasserversorgung berührt sind.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein klassisches Baugebiet mit einer erwartungsgemäß deutlichen Erhöhung des Trinkwasserbedarfes, sondern um eine Ergänzung und Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage.</p> <p>Sie dient dem Zweck der Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung/ Lagerung von Biomasse jeglicher Art sowie elektrischer Energie, Wärme, flüssiger und gasförmiger Energie einschl. Wasserstoff oder Ethanol, die aus regenerativen Energiequellen, wie z.B. Biomasse oder Sonneneinstrahlung erzeugt werden können. Daher ist nicht mit einem erheblichen Anstieg des Trinkwasserverbrauches im Vergleich zum Bestand zu rechnen.</p> <p>Die Biogasanlage verfügt bereits über einen Trinkwasseranschluss, der auch bei einer Erweiterung der Anlage als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Im Geltungsbereich bzw. seiner unmittelbaren Nähe liegen Trinkwasserleitungen und Hydranten. Die Leitungen versorgen die umliegenden Gärtnereien mit</p>

<p><i>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</i></p> <p><i>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</i></p> <p><i>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Wasser. Damit ist eine Löschwasserversorgung grundsätzlich gegeben.</p>
<p><b>6. Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Gernert, Kitzingen, vom 16.08.2023</b></p>	
<p><u>1. Brandschutz</u></p> <p><i>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen auf dem Grundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen Zu- und Durchgänge sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen. Diese Flächen müssen für eine Achslast von mind. 12 Tonnen ausgelegt sein, Kurvenradien müssen der DIN 14090 entsprechen.</i></p> <p><i>Sollen Zufahrten mit Sperrvorrichtungen wie Pfosten, Ketten, Schranken, Toren etc. versehen werden, so müssen diese Verschlüsse aufweisen, die durch die Feuerwehr ohne Schwierigkeiten geöffnet werden können. Hierzu gehören z. B. Zentralschlüssel aus dem Feuerweherschlüsseldepot, genormte Überflurhydrantenschlüssel (DIN 3223), Verschlusseinrichtungen nach DIN 14925 und Bolzenschneider.</i></p> <p><u>2. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage</u></p> <p><i>Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein.</i></p> <p><i>Hierzu sind vorzugsweise Überflurhydranten in ausreichender Zahl und Dimensionierung zu verbauen.</i></p> <p><i>Die bereitzustellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt 405 geregelt.</i></p> <p><i>Kann die benötigte Löschwassermenge nicht über Hydranten erbracht werden, so ist auf dem Areal eine Löschwasserzisterne nach DIN 14230 (Unterirdische Löschwasserbehälter) zu errichten.</i></p>	<p><u>Zu 1. Brandschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt nur einen groben baulichen Rahmen für die Bebaubarkeit des Geltungsbereiches fest. Die konkrete Ausgestaltung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Zufahrbarkeit bzw. Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist im Rahmen des Bauantrages mit der Feuerwehr abzustimmen.</p> <p><u>Zu 2. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt sein muss und hierzu vorzugsweise Überflurhydranten verbaut werden sollen.</p> <p>Im Geltungsbereich bzw. seiner unmittelbaren Nähe liegen Trinkwasserleitungen und Hydranten. Die Leitungen versorgen die umliegenden Gärtnereien mit Wasser. Damit ist eine Löschwasserversorgung grundsätzlich gegeben.</p>
<p><b>7. Landratsamt Kitzingen, SG Stadtplanung, Kitzingen, vom 19.09.2023</b></p>	
<p><b>SG 12 – kommunale Abfallwirtschaft</b></p> <p><i>Das Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft nimmt zu der o. g. Maßnahme aus abfallwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>1. Die Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Kitzingen vom 15.12.2009, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2014, ist zu beachten. Insbesondere sind,</i></p>	<p><b>Zu SG 12 – kommunale Abfallwirtschaft</b></p> <p>Zu 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kitzingen zu beachten ist.</p>

2. alle Grundstücke, auf denen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken ausreichend bemessene und geeignete Einrichtungen bzw. Flächen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.

3. Ist eine öffentliche Abfallentsorgung im Planungsgebiet gem. Satzung erforderlich, sind die Verkehrsflächen so auszulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Rahmen der Einsammelungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 43 und 70) und weiterer ergänzender Regelungen (RASt 06, DGUV-Information 214-033), müssen die Behälterstandplätze durch das Abfallsammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahren erreichbar sein. Sind keine geeigneten Wendemöglichkeiten vorhanden, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

4. Die Verkehrsflächen müssen für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein.

5. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mind. 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach § 32 StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mind. 4,75 m haben. Die Schleppkurven von dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen müssen ausreichend berücksichtigt werden (vgl. RASt 06).

6. Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste, Straßenlaternen etc. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen. Etwaige Bodenschwellen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können inkl. ausreichender Bodenfreiheit der hinteren Standplätze am Fahrzeug.

7. Bei der Planung von Steigungen bzw. Gefälle sowie für Bankette ist zu berücksichtigen, dass neben gefahrlosem Befahren auch ausreichend Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen des Fahrzeugs gegeben ist. Die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge sind zu beachten. An Ein- und Ausfahrten sowie bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Parkflächen und Bäumen, müssen Straßen so bemessen sein, dass mind. die Schleppkurven von dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt sind.

zu 2. und 3.) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich lediglich erweitert, die Biogasanlage besteht bereits seit mehreren Jahren.

Auf dem Gelände der Biogasanlage befinden sich Container, die vertragsgemäß regelmäßig vom Entsorger entleert werden. Die Zufahrt erfolgt weiterhin – wie bisher – über die bestehende Zufahrtsstraße, auf dem Gelände der Biogasanlage ist ausreichend Platz zum Wenden vorhanden.



8. Sofern Grundstücke nicht direkt angefahren werden können, müssen ausreichend geeignete Wendemöglichkeiten, z.B. Wendekreise, Wendeschleifen, Wendehämmer, vorhanden sein, für die folgende Mindestvoraussetzung gelten:

Wendekreis / Wendeschleife

- Durchmesser von mind. 22 m (Wendekreis) bzw. 25 m (Wendeschleife) jeweils einschließlich 1 m „störungsfreier“ Randbereich für Fahrzeugüberhänge
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. Ä.) / Pflanzinsel von maximal 6 m Durchmesser und überfahrbarem Bord bei Wendeschleife
- Berücksichtigung der Schleppkurve für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- Keine Hindernisse wie z. B. Telekommunikations- oder Elektrizitäts-Schaltschränke, Laternen etc. im Bereich des „störungsfreien Randbereichs“

In Ausnahmefällen, etwa aufgrund der Topografie oder bereits vorhandener Bausubstanz, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, wie Wendehämmer, zulässig. Auch bei der Planung von Wendehämmern ist für die Kalkulation der Radian eine Schleppkurve für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge zugrunde zu legen. In jedem Fall ist die Voraussetzung, dass ein Wenden mit ein- bis maximal zweimaligem Zurücksetzen möglich sein muss.

Dies gilt nicht als Rückwärtsfahrt und ist daher zulässig.

**SG 33 – Gesundheitsamt**

Zu den Geplanten Änderungen, im Bereich mit den umfassten Flurstücke Fl.Nrn. 123, 123/1, 137, 138, 139, 155 und 156 sowie Teilstücke der Flurwege mit den Fl.Nrn. 130 und 143 der Gemarkung Klosterforst der Stadt Kitzingen, sind keine Einwände von Seitens des Gesundheitsamtes gegeben.

Hinweise:

- Laut der Begründung mit Umweltbericht der Wegner Stadtplanung besteht bei der Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets Albertshofen inzwischen Planreife. Nachdem es sich hierbei noch um ein derzeit laufendes Wasserschutzgebietsverfahren handelt, ist nicht auszuschließen, dass Teile der o. g. Flächen, neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden könnten. Sollten Grundstücke mit aufgenommen werden, ist durch eine solche Erweiterung des Wasserschutzgebietes, unter Umständen eine eingeschränktere Nutzung bzw. eine höhere Anforderung der Flächennutzungen aufgrund des Schutzgebietskatalogs zu berücksichtigen.
- Da sich einige Flurstücke in bzw. unmittelbar an einem Trinkwasserschutzgebiet befinden, ist das

**Zu SG 33 -Gesundheitsamt**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen die Planung erhoben werden. Die Flurstücke Fl.Nrn. 155 und 156 wurden mit dem Entwurf aus dem Geltungsbereich entnommen

Zu Hinweise:

- Im Vorentwurf lag ein Teilgebiet des Geltungsbereiches (Teile der Fl.Nrn. 155 und 156) der 2. Änderung des Bebauungsplans innerhalb der erweiterten Schutzzone des geplanten Wasserschutzgebietes. Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Entfall der beiden genannten Grundstücke geändert, somit liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.
- Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am laufenden Verfahren beteiligt. Sowohl das

<p><i>Wasserwirtschaftsamt in den aktuellen Vorgang mit einzubeziehen</i></p> <p><b>SG 62.1 - technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 16.08.2023)</b></p> <p><u>Zur 56. Änderung der Flächennutzungsplans</u> Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen wird durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. V99 „Biogasanlage Geisspitze“ notwendig. Es werden Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiet – Erneuerbare Energie und Ausgleichsflächen umgewidmet. Die Nutzung der umliegenden Flächen wird durch in die Flächennutzungspläne der Stadt Kitzingen und der Gemeinde Albertshofen (5. Änderung) beschrieben. Dabei handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft und ein Sondergebiet Erwerbsgartenbau. Gegen die Grundsätze der Planung gemäß § 50 BImSchG wird nicht verstoßen.</p> <p>Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken bezüglich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen.</p> <p><u>Zur 2. Änderung des Bebauungsplans V99 „Biogasanlage Geisspitze“</u> Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans V99 „Biogasanlage Geisspitze“ soll das vorhandene Sondergebiet (Biogasanlage) erweitert werden. Zudem soll der Vorhabenbezug des Bebauungsplans entfallen. Hierzu soll die bisherige Aufteilung in Sondergebiet für die Erneuerbare Energie aus Biomasse bzw. Sondergebiet Lagerfläche Biogas entfallen und zu Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer, gasförmiger und flüssiger Energie aus erneuerbaren Energiequellen werden. Dieses soll um die Flächen der Flurstücknummern 139, 468, 155, 156 (Gemarkung Klosterforst) erweitert werden. Ausgleichsflächen auf den Flurstücknummern 159, 123/1, 155 und 156 (Gemarkung Klosterforst) sollen in den Bebauungsplan einbezogen werden.</p> <p>Die nächste Wohnnutzung (Außenbereich) befindet sich etwa 280 m vom Rand des geplanten Sondergebiets entfernt. Die nächsten Ortschaften sind Mainstockheim (ca. 830 m, südwestlich). Albertshofen (ca. 900 m, südlich) und Mainsondheim (ca. 800 m, nördlich). Durch die geplante Erweiterung des Sondergebiets werden diese Abstände nicht wesentlich verändert.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt als auch das LRA Kitzingen, Fachstelle Wasserrecht, haben eine Zustimmung zu den beiden in der erweiterten Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Albertshofen gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 versagt. Nach Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch Entfall der Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 liegt dieser nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.</p> <p><b>Zu SG 62.1 – technischer Umweltschutz</b></p> <p><u>Zur 56. Änderung des FNP</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 56. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegen die Grundsätze des § 50 BImSchG (Trennung nicht verträglicher Nutzungen) verstößt und keine Bedenken gegen die Änderung seitens des SG 62.1 vorgebracht werden.</p> <p><u>zur 2- Änderung des Bebauungsplans V99 „Biogasanlage Geisspitze“</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht wesentlich an die nächstgelegenen Wohnnutzungen heranrückt sowie dass aufgrund der umliegenden Nutzungen durch Landwirtschaft und Gartenbau keine Konflikte mit den Planungsgrundsätzen des § 50 BImSchG entstehen und dass seitens des SG 62.1 keine</p>
--	---

*Das Plangebiet ist von Feldern und Gewächshäusern umgeben. Konflikte mit den Planungsgrundlätzen des §50 BImSchG bestehen nicht.*

*Nachweise zum Auftreten bzw. der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch die Anlagen im Sondergebiet, sind im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Änderungsverfahren (oder anderer Verfahren wie Baugenehmigungen) zu erbringen. Dieser Nachweis scheint mit der geplanten Nutzung im Sondergebiet auch grundsätzlich möglich zu sein.*

*Sollte eine Anlage im Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets erstmals Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV werden, sind auch die daraus resultierenden Nachweise in späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen.*

*Von Seiten des technischen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.*

**SG 62.2 – untere Naturschutzbehörde**

*Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt noch nicht vor und wird baldmöglichst nachgereicht.*

grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- oder Änderungsverfahren nachzuweisen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage zu erwarten sind.

Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„11. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen  
Beim Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind diese nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.“*

**Zu SG 62.2 – Untere Naturschutzbehörde**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging keine Stellungnahme der uNB ein.

Aufgrund der eigentumsrechtlichen Schwierigkeit, ein aus naturschutzfachlichen Gründen geeignetes Grundstück für Ausgleichsmaßnahmen zu finden und zu sichern, konnten entsprechende Nachweise erst für die Entwurfsunterlagen eingereicht werden. Dafür fand während des Beteiligungsverfahrens ein intensiver Abstimmungsprozess mit den Naturschutzbehörden statt, sodass zusätzliche Hinweise für das Verfahren durch die uNB nicht zwingend erforderlich waren.

Als Anhang zu den Entwurfsunterlagen wird jetzt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Stand vom 18.10.2023 vorgelegt. Dort werden Vorkommen für streng geschützte Vogelarten und Amphibienarten dokumentiert und konfliktvermeidende sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität hergeleitet.

Für den Entwurf des Bebauungsplans werden diese Vorgaben übernommen. Es wird eine Ausgleichsfläche festgesetzt, die den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf vollumfänglich abdeckt und mit der gleichzeitig die artenschutzrechtliche Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für ein Feldlerchenvorkommen gewährleistet wird. Festsetzung 8.4)

Aufgrund des überraschenden Vorkommens von Kreuzkröten wurden geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen (telefonisch, Okt. 2023) abgestimmt und in die saP eingearbeitet. Es werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen Festsetzungen für eine ökologische

<p><b>SG 62.3 – Fachstelle Wasserrecht</b></p> <p><i>Die Grundstücke Fl.Nrn. 155, 156 Gem. Klosterforst liegen teilweise in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets für die Brunnen III und IV Albertshofen.</i></p> <p><i>In dem ursprünglichen Vorschlag für das Schutzgebiet lagen die Grundstücke noch vollständig in der weiteren Schutzzone. Nach der Einwendung eines Anliegers wurde die Grenze des Schutzgebietes auf den derzeitigen Verlauf zurückverlegt. Gleichzeitig wurde vom Gutachter darauf hingewiesen, dass aufgrund von Schürfen auf den Grundstücken (im Jahr 2011 siehe Fotos) festgestellt wurde, dass über dem Muschelkalk Sande anzutreffen sind, deren Mächtigkeit nach Westen auf 0,6 m abnimmt. Deswegen wurde vom Gutachter die Rücknahme der Schutzzone nicht befürwortet.</i></p> <p><i>Tatsächlich wurden die Schutzzone dann zurückgenommen, nachdem durch ein Bauvorhaben keine schädlichen Auswirkungen festgestellt wurden.</i></p> <p><i>Die Ausweisung eines Baugebietes für erneuerbare Energien einschließlich Biogasanlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde bei der Rücknahme der Schutzgebietsgrenzen aus unserer Sicht nicht berücksichtigt. Nachdem hier keine Schutzschichten vorhanden sind, können wir aus Sicht des SG 62.3 der Ausweisung eines Baugebietes auch für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Grundstücke Fl.Nrn. 155, 156 Gem. Klosterforst nicht zustimmen.</i></p>	<p>Baubegleitung, Bauzeitenfenster zur Freistellung des Baufeldes und Absuchungs- und Umsetzungsmaßnahmen getroffen. (Festsetzung 8.3)</p> <p>Insgesamt können mit den getroffenen Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und naturschutzrechtliche Eingriffe vollständig vermieden bzw. ausgeglichen werden.</p> <p><b>Zu SG 62.3 – Fachstelle Wasserrecht</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 vormals vollständig im Entwurf des geplanten Wasserschutzgebietes lagen, die Grenze aber nach Einwendung eines Anliegers – trotz gegensätzlichem Gutachten – zurückgenommen wurde und dass einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgrund der fehlenden Überdeckung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 155 und 156 nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Entfall der beiden genannten Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 geändert, somit liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.</p>
<p><b>8. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 06.09.2023</b></p>	
<p><i>Bezüglich des o.g. Vorhabens werden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – keine Einwände erhoben. Jedoch ging im Gemeindegebiet von Kitzingen reger alter Bergbau um. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</i></p> <p><i>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das geplante Vorhaben von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole überdeckt</i></p>	<p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bergamtes keine Einwände gegen die Planung erhoben werden und im Stadtgebiet von Kitzingen reger alter Bergbau umging.</i></p> <p><i>Die mögliche Geothermienutzung wurde aus der Festsetzung Ziffer 1 „Art der baulichen Nutzung“ entnommen, so dass nicht mit Bohrungen in dieser</i></p>

<p>wird. Zum Schutz der Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.</p>	<p>Tiefe zu rechnen ist. Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird der bestehende Umgriff lediglich erweitert.</p>
<p><b>9. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg, vom 18.09.2023</b></p>	
<p>Mit den vorliegenden Planungen soll ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien im Umgriff von 5,82 ha (einschließlich interner Ausgleichsflächen) ausgewiesen werden. Der auf einer Teilfläche davon bereits bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für Biogas für die bestehende Biogasanlage fest und wurde im Jahr 2011 im Rahmen einer 1. Änderung erweitert um ein Sondergebiet für Lagerflächen für Biomasse mit Ausgleichsfläche (zusammen ca. 2,66 ha). Vorliegend soll zum einen der Vorhabenbezug aufgehoben und die Planung in eine Angebotsplanung geändert werden, zum andern das Sondergebiet auf zwei Teilflächen um ca. 2,4 ha erweitert sowie um eine externe Ausgleichsfläche (0,7 ha) ergänzt werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes soll für den Einsatz (Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung) sämtlicher Arten erneuerbarer Energien geöffnet werden. Konkret geplant ist lt. Planunterlagen jedoch die Errichtung von weiteren Anlagenteilen für die Biogasanlage wie Fermentationstürmen (bis zu einer Höhe von 25 m), Fahrsilos, Lagerflächen sowie ggf. zugehöriger Gebäude (Abstellhallen, Werkstatt, Büroräume). Möglich könnte künftig auch die Aufbereitung des Gases zur Einspeisung in das Gasnetz sein.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).</p> <p><b>1. Klimaschutz/Klimaneutralität</b></p> <p>Die Planung entspricht dem Grundsatz 1.3 LEP, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität Bayern hingewirkt und den Anforderungen des Klimaschutzes durch eine verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden soll.</p> <p><b>2. Erneuerbare Energien</b></p> <p>Die Planung entspricht zudem den Zielen und Grundsätzen zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien im Regionalplan der Region Würzburg (RP2).</p>	<p>Bei der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans handelt es sich nunmehr um einen Angebotsbebauungsplan. Er schafft die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Fläche, trifft aber noch keine Festlegung, welche technischen Anlagen die Erweiterung konkret umfasst.</p> <p><b>Zu 1. Klimaschutz / Klimaneutralität</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Grundsatz 1.3 des LEP zur verstärkten Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien entspricht.</p> <p><b>Zu 2. Erneuerbare Energien</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel 6.2.1 des LEP zur verstärkten dezentralen Nutzung erneuerbarer Energien entspricht.</p>

<p><i>erbarer Energien im LEP und Regionalplan. Insbesondere trägt sie dem Ziel 6.2.1 LEP Rechnung, erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen und unterstützt u. a. die Grundsätze 6.2.1 und 6.2.5 LEP, wonach ausreichend Möglichkeiten zur Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden sowie auch die Potenziale der Bioenergie nachhaltig genutzt werden sollen.</i></p> <p><u>Biogas</u></p> <p><i>Bei der Nutzung der Bioenergie soll gem. Grundsatz 6.2.5 LEP auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden. Auch nach B I 3.2.7 RP2 soll bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Naturräumlich gehört das Planungsgebiet dem Steigerwaldvorland im Schweinfurter Becken an, das sich im Planungsgebiet durch eine mittlere Erholungswirksamkeit und ein überwiegend mittleres Landschaftsbild auszeichnet. Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich, z. T. im Erwerbsgartenbau, genutzt. Mit der vorhandenen Biogasanlage sowie den umgebenden Gewächshäusern ist zudem bereits eine Vorbelastung des Standortes gegeben. Der Standort eignet sich aus Sicht der Raumordnung somit grundsätzlich für die Erweiterung der Biogasanlage.</i></p> <p><u>Photovoltaik</u></p> <p><i>Da mit der Ausweitung der Zweckbestimmung ggf. auch weitere Nutzungen erneuerbarer Energien möglich werden, u. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), weisen wir darauf hin, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Grundsatz 6.2.3 LEP vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter <a href="https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html">https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html</a> abrufbar. Demnach betrifft das Planungsgebiet, das zudem mit der vorhandenen Biogasanlage und umgebenden Gewächshäusern bereits vorbelastet ist, Flächen mit geringem Raumwiderstand. Der Standort wäre aus raumordnerischer Sicht somit grundsätzlich auch für die Nutzung einer FF-PVA geeignet.</i></p>	<p>Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und den Grundsätzen 6.2.1 und 6.2.5 LEP zur Speicherung der erneuerbaren Energien entspricht.</p> <p><u>Zu Biogas</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Standort aufgrund seiner Vorbelastungen für die Erweiterung der Biogasanlage eignet.</p> <p><u>Zu Photovoltaik</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP auch Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden sollen und der Standort auch für diese Nutzung aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich geeignet ist.</p>
---	---

<p><u>Windkraft</u></p> <p><i>Da die Zweckbestimmung auch die Nutzung von Windkraft aufführt, bitten wir ferner um Beachtung, dass das Planungsgebiet im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung liegt (Ziel BX 5.1.5 RP2 i.V.m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung). Raumbedeutsame Windkraftanlagen (Höhe über 50 m) sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten.</i></p> <p><u>Sonstiges</u></p> <p><i>Das Sondergebiet soll lt. Festsetzungen offen sein für alle anderen Arten der Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung etc. von erneuerbaren Energien. Da jede Quelle erneuerbarer Energien bzw. auch deren Nutzung unterschiedliche räumliche Auswirkungen haben kann, lässt sich die Planung insgesamt pauschal schwierig bewerten (z. B. hinsichtlich Geothermie, Elektrolyse).</i></p> <p><b>3. Geplantes Trinkwasserschutzgebiet</b></p> <p><i>Das Planungsgebiet liegt im Westen im Bereich der neu geplanten Ausgleichsfläche im geplanten Trinkwasserschutzgebiet, Zone III, für die Brunnen III und IV der Wasserversorgung Albertshofen. Das geplante Sondergebiet grenzt direkt an dieses geplante Wasserschutzgebiet an. Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefgrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Auch wenn nur die Ausgleichsfläche im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes liegt, kommt aufgrund des direkt angrenzenden Sondergebietes für erneuerbare Energien der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden in jedem Fall besondere Bedeutung zu.</i></p> <p><b>4. Fazit</b></p> <p><i>Unter Beachtung der o. g. Hinweise und soweit die Planung auch mit dem angrenzend geplanten Trink-</i></p>	<p><u>Zu Windkraft</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung liegt und raumbedeutsame Windkraftanlagen i.d.R. nicht innerhalb von Ausschlussgebieten errichtet werden können.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Windkraftnutzung wird nicht länger als zulässige Nutzung festgesetzt.</p> <p><u>Zu Sonstiges</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass jede Art der Erzeugung, Nutzung, Umwandlung und Speicherung regenerativer Energien andere räumliche Auswirkungen hat und bei der Zulässigkeit so vielfältiger Nutzungen eine pauschale Beurteilung schwer zu bewerten ist. Mit dem Entwurf entfallen als Nutzungsoptionen die Nutzung von Windenergie und Geothermie. Die Art der baulichen Nutzung wird in Teilen konkretisiert und wie folgt festgesetzt:</p> <p><i>„Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung / Lagerung von elektrischer, flüssiger und gasförmiger Energie und Wärme, einschließlich Wasserstoff oder Ethanol, die aus den regenerativen Energiequellen Biomasse und solarer Strahlungsenergie, erzeugt werden können.“</i></p> <p><b>Zu 3. Geplante Trinkwasserschutzgebiet</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Lage direkt angrenzend an das Trinkwasserschutzgebiet der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die Fachstelle Wasserrecht des LRA Kitzingen und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stimmen der Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 als Sondergebiet aufgrund der Lage in der erweiterten Schutzzone sowie der fehlenden Überdeckung ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden soll.</p> <p>Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Entfall der beiden genannten Grundstücke geändert, somit liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.</p> <p><b>Zu 4. Fazit</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der o.g. Hinweise und soweit Vereinbarkeit mit</p>
---	---

<p>wasserschutzgebiet vereinbar ist, stehen aus landesplanerischer Sicht Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</p> <p><b>5. Hinweise</b></p> <p>Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartensystem betreffen auch die folgenden Festsetzungen das Gebiet der Bauleitplanentwürfe; daher sollten, falls nicht bereits geschehen, auch die jeweils zuständige Stelle bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Kitzingen (Luftamt Nordbayern) und</li> <li>– Gasleitung Etwashausen (LKW Kitzingen).</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen.</p>	<p>dem Trinkwasserschutzgebiet besteht keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p><b>Zu 5. Hinweise</b></p> <p>Das Luftamt Nordbayern und die LKW Kitzingen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Das Luftamt Nordbayern hat mit Stellungnahme vom 10.08.2023 keine Einwände erhoben, die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen haben keine Stellungnahme abgegeben, weshalb Einverständnis mit der Planung angenommen wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Stellungnahme ausschließlich aus Sicht der Raumordnung ergeht.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken erhält nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form.</p>
<p><b>10. Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main, vom 18.09.2023</b></p>	
<p>Mit den vorliegenden Planungen soll ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien im Umgriff von 5,82 ha (einschließlich interner Ausgleichsflächen) ausgewiesen werden. Der auf einer Teilfläche davon bereits bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für Biogas für die bestehende Biogasanlage fest und wurde im Jahr 2011 im Rahmen einer 1. Änderung erweitert um ein Sondergebiet für Lagerflächen für Biomasse mit Ausgleichsfläche (zusammen ca. 2,66 ha). Vorliegend soll zum einen der Vorhabenbezug aufgehoben und die Planung in eine Angebotsplanung geändert werden, zum andern das Sondergebiet auf zwei Teilflächen um ca. 2,4 ha erweitert sowie um eine externe Ausgleichsfläche (0,7 ha) ergänzt werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes soll für den Einsatz (Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung) sämtlicher Arten erneuerbarer Energien geöffnet werden. Konkret geplant ist lt. Planunterlagen jedoch die Errichtung von weiteren Anlagenteilen für die Biogasanlage wie Fermentationstürmen (bis zu einer Höhe von 25 m), Fahrsilos, Lagerflächen sowie ggf. zugehöriger Gebäude (Abstellhallen, Werkstatt, Büroräume). Möglich könnte künftig auch die Aufbereitung des Gases zur Einspeisung in das Gasnetz sein.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung,</p>	<p>Bei der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans handelt es sich nunmehr um einen Angebotsbauungsplan. Er schafft die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Fläche, trifft aber noch keine Festlegung, welche technischen Anlagen die Erweiterung konkret umfasst.</p>



die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

### **1. Klimaschutz/Klimaneutralität**

Die Planung entspricht dem Grundsatz 1.3 LEP, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität Bayern hingewirkt und den Anforderungen des Klimaschutzes durch eine verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden soll.

### **2. Erneuerbare Energien**

Die Planung entspricht zudem den Zielen und Grundsätzen zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien im LEP und Regionalplan. Insbesondere trägt sie dem Ziel 6.2.1 LEP Rechnung, erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen und unterstützt u. a. die Grundsätze 6.2.1 und 6.2.5 LEP, wonach ausreichend Möglichkeiten zur Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden sowie auch die Potenziale der Bioenergie nachhaltig genutzt werden sollen.

#### Biogas

Bei der Nutzung der Bioenergie soll gem. Grundsatz 6.2.5 LEP auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden. Auch nach B I 3.2.7 RP2 soll bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden.

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet dem Steigerwaldvorland im Schweinfurter Becken an, das sich im Planungsgebiet durch eine mittlere Erholungswirksamkeit und ein überwiegend mittleres Landschaftsbild auszeichnet. Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich, z. T. im Erwerbsgartenbau, genutzt. Mit der vorhandenen Biogasanlage sowie den umgebenden Gewächshäusern ist zudem bereits eine Vorbelastung des Standortes gegeben. Der Standort eignet sich aus Sicht der Raumordnung somit grundsätzlich für die Erweiterung der Biogasanlage.

#### Photovoltaik

### **Zu 1. Klimaschutz / Klimaneutralität**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Grundsatz 1.3 des LEP zur verstärkten Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien entspricht.

### **Zu 2. Erneuerbare Energien**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel 6.2.1 des LEP zur verstärkten dezentralen Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und den Grundsätzen 6.2.1 und 6.2.5 LEP zur Speicherung der erneuerbaren Energien entspricht.

#### Zu Biogas

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Standort aufgrund seiner Vorbelastungen für die Erweiterung der Biogasanlage eignet.

#### Zu Photovoltaik

*Da mit der Ausweitung der Zweckbestimmung ggf. auch weitere Nutzungen erneuerbarer Energien möglich werden, u. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), weisen wir darauf hin, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. Grundsatz 6.2.3 LEP vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf die 3*

*Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken abrufbar.*

*Demnach betrifft das Planungsgebiet, das zudem mit der vorhandenen Biogasanlage und umgebenden Gewächshäusern bereits vorbelastet ist, Flächen mit geringem Raumwiderstand. Der Standort wäre aus raumordnerischer Sicht somit grundsätzlich auch für die Nutzung einer FF-PVA geeignet.*

#### Windkraft

*Die Zweckbestimmung führt auch die Nutzung von Windkraft auf. Deshalb bitten wir ferner um Beachtung, dass das Planungsgebiet im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung liegt (Ziel BX 5.1.5 RP2 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung). Raumbedeutsame Windkraftanlagen (Höhe über 50 m) sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten.*

#### Sonstiges

*Das Sondergebiet soll lt. Festsetzungen offen sein für alle anderen Arten der Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung etc. von erneuerbaren Energien. Da jede Quelle erneuerbarer Energien bzw. auch deren Nutzung unterschiedliche räumliche Auswirkungen haben kann, lässt sich die Planung insgesamt pauschal schwierig bewerten (z. B. hinsichtlich Geothermie, Elektrolyse).*

### **3. Geplantes Trinkwasserschutzgebiet**

*Das Planungsgebiet liegt im Westen im Bereich der neu geplanten Ausgleichsfläche im geplanten Trinkwasserschutzgebiet, Zone III, für die Brunnen III und*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP auch Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden sollen und der Standort auch für diese Nutzung aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich geeignet ist.

#### Zu Windkraft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung liegt und raumbedeutsame Windkraftanlagen i. d. R. nicht innerhalb von Ausschlussgebieten errichtet werden können.

Der Anregung wird gefolgt, die Windkraftnutzung wird nicht länger als zulässige Nutzung festgesetzt.

#### Zu Sonstiges

Es wird zur Kenntnis genommen, dass jede Art der Erzeugung, Nutzung, Umwandlung und Speicherung regenerativer Energien andere räumliche Auswirkungen hat und bei der Zulässigkeit so vielfältiger Nutzungen eine pauschale Beurteilung schwer zu bewerten ist. Mit dem Entwurf entfallen als Nutzungsoptionen die Nutzung von Windenergie und Geothermie. Die Art der baulichen Nutzung wird in Teilen konkretisiert und wie folgt festgesetzt:

*„Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung / Lagerung von elektrischer, flüssiger und gasförmiger Energie und Wärme, einschließlich Wasserstoff oder Ethanol, die aus den regenerativen Energiequellen Biomasse und solarer Strahlungsenergie, erzeugt werden können.“*

### **Zu 3. Geplante Trinkwasserschutzgebiet**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Lage direkt angrenzend an das Trinkwasserschutz-

<p><i>IV der Wasserversorgung Albertshofen. Das geplante Sondergebiet grenzt direkt an dieses geplante Wasserschutzgebiet an. Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefgrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden.</i></p> <p><i>Auch wenn nur die Ausgleichsfläche im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes liegt, kommt aufgrund des direkt angrenzenden Sondergebietes für erneuerbare Energien der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden in jedem Fall besondere Bedeutung zu. 4</i></p> <p><b>4. Fazit</b></p> <p><i>Unter Beachtung der o. g. Hinweise und soweit die Planung auch mit dem angrenzend geplanten Trinkwasserschutzgebiet vereinbar ist, stehen aus regionalplanerischer Sicht Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</i></p>	<p>gebiet der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die Fachstelle Wasserrecht des LRA Kitzingen stimmt der Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 im Rahmen der geplanten Nutzungen nicht zu, da aufgrund der fehlenden Überdeckung ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden soll.</p> <p>Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Entfall der beiden genannten Grundstücke geändert, somit liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.</p> <p><b>Zu 4. Fazit</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der o.g. Hinweise und soweit Vereinbarkeit mit dem Trinkwasserschutzgebiet besteht keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.</p>
<p><b>11. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vom 06.10.2023</b></p>	
<p><b>1. Vorhaben</b></p> <p><i>Es ist die 2.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr.99 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ in Kitzingen, Landkreis Kitzingen in Verbindung mit der 56. Änderung des FNP der Stadt Kitzingen vorgesehen. Im Plangebiet soll ein Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer, gasförmiger und flüssiger Energie aus erneuerbaren Energiequellen ausgewiesen werden.</i></p> <p><b>2. Grundwasser- und Trinkwasserschutz</b></p> <p><i>Die Grundstücke mit den Flurnummern 155 und 156 liegen zum Teil in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung Albertshofen (Brunnen III und IV). Die Ausweisung neuer Baugebiete in der engeren und weiteren Schutzzone ist gemäß Schutzgebietsverordnung untersagt. Einer Ausweitung des Sondergebiets auf diesen Flächen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Beachten Sie hierzu auch die Stellungnahme des Landratsamtes Kitzingen, Wasserrecht vom 13.09.2023.</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist über einen Trinkwasseranschluss des WBVs Albertshofen erschlossen. In der weite-</i></p>	<p><b>Zu 2. Grundwasser- und Trinkwasserschutz</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flurnummern 155 und 156 in der erweiterten Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Albertshofen liegen und der Ausweisung eines Sondergebietes hier nicht zugestimmt werden kann. Auch das LRA Kitzingen, Fachstelle Wasserrecht hat mit Stellungnahme vom 13.09.2023 eine Zustimmung auf diesen beiden Flurstücken versagt.</p> <p>Mit dem Entwurf des Bebauungsplans werden die Flurstücke Fl.Nrn. 155 und 156 sowie das Teilstück des angrenzenden Flurweges Fl.Nr. 143 aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans entnommen.</p> <p>Die Begründung verweist bereits darauf, dass die Versorgung durch den WBV Albertshofen erfolgt und auch bei Erweiterung gesichert ist.</p>

*ren Planung ist eine Vermehrung des Trinkwasserbedarfs aufgrund der Erweiterung des Sondergebiets mit dem WBV Albertshofen abzustimmen.*

### **3. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

*Die Abwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine Entwässerungsgrube. In der weiteren Planung ist die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung abhängig von den geplanten Anlagen frühzeitig zu betrachten, nach den aktuellen Regelwerken zu planen und ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.*

*Es ist vorgesehen Lagerflächen auf denen organisch belastete Silosäfte anfallen abzudichten und das Niederschlagswasser vollständig zu sammeln und gewässerunschädlich zu beseitigen. Hiermit besteht Einverständnis.*

*Benötigte wasserrechtliche Genehmigungen für die Niederschlagsentwässerung sind frühzeitig und vor der baulichen Erschließung am Landratsamt Kitzingen zu beantragen.*

### **4. Altlasten, schädliche Bodenveränderungen**

*Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.*

*Das Landratsamt Kitzingen Baurecht und Wasserrecht erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Bauleitplanverfahren und informieren uns über die Abwägungsergebnisse.*

Im Geltungsbereich ist ein Trinkwasseranschluss vorhanden, der auch für die Erweiterung ausreichend dimensioniert ist.

### **Zu 3. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Umsetzung weiterer baulicher Maßnahmen bzw. Anlagen die Abwasserentsorgung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Die Begründung verweist in Kap. 12 Ver- und Entsorgung bereits darauf, dass im jeweiligen Genehmigungsverfahren die geplante Entsorgung von anfallenden Abwasser und Abfällen abzustimmen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Abdichtung der Lagerflächen für Silosäfte und der vollständigen Sammlung und Beseitigung des hier anfallenden Niederschlagswassers Einverständnis besteht, sowie dass für die Niederschlagsentwässerung benötigte Genehmigungen frühzeitig vor Beginn der baulichen Erschließung beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen sind.

### **Zu 4. Altlasten, schädliche Bodenveränderungen**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen im Geltungsbereich bekannt sind.

Es wird folgender ein textlicher Hinweis Nr. 10 zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen aufgenommen: „Beim Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind diese nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.“

Das Wasserwirtschaftsamt wird im weiteren Bauleitplanverfahren weiterhin beteiligt.

## **Anregungen aus der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 14.08.2023 bis 18.09.2023 in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Es wurden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.